

schen Schrifttum ein übersichtliches, vollständiges Standardwerk zum sicheren weltweiten Ansprechen von Seevögeln gegeben. Die früheren Ansätze (vgl. W. B. Alexander, Die Vögel der Meere) sind in dem neuen Bestimmungsbuch insbesondere durch die beeindruckenden farbigen Bildtafeln zur gegenwärtigen Perfektion gebracht. Durch das Buch wird die Seevogel-Ornithologie einen großen Aufschwung nehmen, sicherlich auch in der Weise, daß spezielle Feldkennzeichen (Hinweispeile) bei zukünftigen Auflagen berücksichtigt werden. Die von den bekannten deutschen Seevogelkennern, dem Ehepaar Goethe, vorgelegte, klar formulierte Übersetzung zeichnet sich zusätzlich durch den Abschnitt "Seevögel in deutschen Küstengewässern" (S. 176-191) aus. Für Ornithologen ist dieses Bestimmungsbuch unerlässlich.

H. Oelke

Nachrichten

Vogelverluste durch Verdrahtung der Landschaft

Die Zeitschrift "Ökologie der Tiere" hat in Bd. 2/1980 ein Sonderheft: "Verdrahtung der Landschaft: Auswirkungen auf die Vogelwelt" veröffentlicht. Mit den Beiträgen von D. Haas (Gefährdung unserer Großvögel durch Stromschlag - eine Dokumentation, p. 7-57), G. Fiedler u. A. Wissner (Freileitungen als tödliche Gefahr für Störche, p. 59-109), R. Hejnis (Vogeltoed durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen, p. 111-129) und einem Anhangsteil Verluste, Freiland-Leitungstypen, Rundschreiben, Formular Mastenprotokoll (p. 130-143) liegt eine fundamentale, beispielhafte, zugleich aber auch bedrückende Zusammenfassung des Verdrahtungsproblems vor. Es fordert zu energischster Abhilfe auf. Naturbeobachter und die sie vertretenden Vereine, Verbände, Organisationen sind zur Dokumentation der Schäden aufgerufen (bei Weißstörchen in Niedersachsen z. B. durch Mitteilungen an Gert Dahms, Am Osterfeld 9, 2161 Hammah, Tel. 04144/1230). Ohne den Nachweis der Strom- und Drahtopfer wird kaum eine nennenswerte Abhilfe seitens der verantwortlichen Stromversorgungsunternehmen und der sie stützenden staatlichen und politischen Instanzen erfolgen. Das Sonderheft 1980 Ökologie der Vögel ist zu beziehen über: Dr. Jochen Hölzinger, Rotebühlstr. 84/1, 7000 Stuttgart 1.

H. Oelke

Das niedersächsische Naturschutzgesetz — eine neue Illusion im Umweltschutz

Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 sind die Länder in §.4 verpflichtet worden, bis zum 20.12.1978 den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen zu erlassen. Niedersachsen kam dieser Pflicht erst mit einer Verspätung von mehr als 2 1/2 Jahren nach. Verbände, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen des Landes hatten zwar Gelegenheit, zum Referentenentwurf vom September 1977 Stellung zu nehmen. Sie wurden aber schon nicht mehr zum Entwurf der Landesregierung vom September 1978 gehört. Ein öffentliches Hearing fand bei der Bedeutung des Gesetzes, das die Landesregierung als das wichtigste Gesetz der laufenden Legislaturperiode (Glup, p. 5 im Vorwort des Nds.NatSchG) ansieht, nicht statt.

Das überraschend und leise doch noch verabschiedete Gesetz ist umfangreich (10 Abschnitte, 74 §§, 48 Seiten). Es geht weit über das bis zum 1.7.1981 noch gültige Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG) vom 26.6.1935 (7 Abschnitte, 27 §§, 12 Seiten) und selbst über das BNatSchG (9 Abschnitte, 40 §§, 32 Seiten) hinaus.

Zu dem verabschiedeten Gesetz vom 20.3.1981 gehören auch einige positive Aspekte. So werden der Erhalt des Bodens, der Schutz der Landschaft vor Bodenabbau, der Schutz der Gewässer durch Erhalt oder Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft, der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, der Erhalt der historischen Kulturlandschaften, die schonende Einflechtung von baulichen Anlagen aller Art in die Landschaft, Biotopschutz mit dem Erhalt von Lebens- und Zufluchtstätten für bedrohte Tiere und Pflanzen, schließlich auch Unterstützung internationaler Bemühungen um den Artenschutz zu Grundsätzen (§ 2) erhoben. Neben der Ausweisung solcher schon bekannter Landschaftseinheiten wie Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal treten erstmals auch die Möglichkeiten für den Schutz von Wallhecken (§ 33) und sog. geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 28) auf. Das sind besonders Bäume, Hecken, Wasserläufe außerhalb und innerhalb der Siedlungen. Die gesetzliche Grundlage für den Baumschutz ist gelegt, sofern nicht die zur Entschädigung verpflichteten Gemeinden den möglichen Ansatz dazu wieder verschütten. Niedersachsen kann jetzt Nationalparke einrichten (§ 25). Die fast überwiegend als "Naturparke" verkleideten Fremdenverkehrsgebiete sind neue, vielleicht noch nicht einmal willkommene Gestaltungsräume des Naturschutzes (§ 34). Die Enteignung der Ufer von Seen und Flüssen können, um sie für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, nicht nur das Land und die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sondern auch ein nach § 29 BNatSchG anerkannter Verein betreiben, in Niedersachsen z. B. der Bund für Natur- und Umweltschutz, der Deutsche Bund für Vogelschutz, die Landesjägerschaft (§ 49). Die Naturschutzbehörden sind schließlich von allen anderen staatlichen Behörden zu informieren und zu unterstützen (§ 56). Der Bürger kann gegen Kostenerstattung Abdrucke des Landschaftsrahmenplanes, in der die Naturschutzbehörde den Status des Naturschutzes in einem Gebiet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreibt, verlangen (§ 5).

Was geschieht tatsächlich mit dem neuen Gesetz für nachhaltigen Erhalt oder gar wirkungsvolle Verbesserung von Natur und Umwelt in Niedersachsen? Effektiv gar nichts, reell, was mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, noch Schlimmeres als bisher. Mit dem Gesetz werden nämlich hinter allen geschickten Wort- und Inhaltmarkierungen drei wichtige Hintergrundziele konsequent verfolgt:

- 1) Schutz der Landbesitzer - also vorwiegend der Bauern - vor dem Naturschutz,
- 2) Schutz der Landschaft und ihrer Bestandteile vor den land- und/oder kapitallosen Bewohnern des Landes Niedersachsen,
- 3) Ebnung der Wege zum Aufbau einer umfangreichen, von Bürgerpressionen möglich unbeeinflussten Naturschutzbürokratie.

Diese Charakterisierungen müssen erläutert werden.

Merkmal 1 des Gesetzes - des von einem Landwirtschaftsministerium perfekt konstruierten Bauernschutzgesetzes - setzt schon ein bei den in § 1 (1) verankerten Hauptzielen. Das sind Schutz, Pflege und Entwicklung a) der Leistungsfähigkeit des sog. Naturhaushaltes und b) der Nutzbarkeit der Naturgüter. Beides sind Begriffe ökonomischer, nicht ökologischer Ausrichtung. Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur stehen erst an dritter und vierter

Stelle. Die unverblümete Ausrichtung des Gesetzes auf die Bedürfnisse einer Superkonsumgesellschaft mit Scheuklappen für ihre verheerenden ökologischen Folgen wird mit der Generalpardonklausel für die Landwirtschaft in § 1 (3) ersichtlich:

"Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes".

Die Freistellung der Landwirtschaft mit den sie heute kennzeichnenden Merkmalen der steigenden Anzahl von Großbetrieben, der immer großflächigeren Monokulturen, der Massenproduktionen, der kontinuierlichen, multiplen Dünger- und Pestizid-Großeinsätze wird in dem Gesetz zielbewußt weiterverfolgt und weiter abgesichert.

So ist nach § 2 der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen. Im Klartext heißt das: Mehr Holz-, Getreide-, Rüben-, Grasproduktion. Der in § 2 ausgesprochene Schutz der Wald- und Ufervegetation wird nicht auf die naturnahe Vegetation der freien Landschaft ausgedehnt, die immerhin mehr als 80 % der Fläche von Niedersachsen umfaßt.

In § 7 (Eingriffe in Natur und Landschaft: Begriffe) wird mit allergrößter Deutlichkeit festgestellt:

"Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen. Dies gilt in der Regel auch für die Änderung der Nutzungsart (von mir gesperrt) landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung" (§ 7 (2)). Wieder im Klartext: Alle Flurbereinigungen und die überall im Lande grassierenden Umwandlungen von Feuchtgebieten (Grünländereien) in Ackerland-Prärie werden sanktioniert.

Mit § 22 werden die Naturschutzbehörden dienstverpflichtet, den Abbau der Bodenrestflächen aus Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm und - man höre und staune - Moor anzuordnen, damit die Nutzbarkeit des ganzen Gebietes erheblich verbessert wird. So wird es dazu kommen, daß eine eigentlich dem Schutze der Natur verpflichtete Behörde für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion das Abtorfen von Moorrestflächen anordnen muß.

Für Maßnahmen des Pflanzenschutzes, d. h. die Abwehr von sog. Schadorganismen und Krankheiten von Kulturpflanzen, können jederzeit, ohne irgendwelche Fristen, in der freien Natur Hecken, Gebüsch, Röhricht und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurückgeschnitten, gerodet und sonst beschädigt oder zerstört werden (§ 33, 36 (3)). Wie einfach wird es nunmehr sein, die letzten Hecken oder Bäume in der Landschaft mit irgendeinem, auch manipulierbaren Argument irgendeiner angeblichen Schadwirkung zu entfernen oder das Entfernen, wenn überhaupt bemerkt, nachträglich zu sanktionieren!

Mit § 36 (2) gibt es - mit Ausnahme vielleicht von Straßenrändern - kein Gebiet im Lande, wo nicht Pestizide verteilt werden können; denn:

"Chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur auf landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Teichen für die Erwerbsfischerei und auf Hof- und Gebäudeflächen verwendet werden".
D. h. doch praktisch überall.

Im Gegensatz zu dem der Allgemeinheit auferlegten besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen (§ 38), der bei Verstößen mit Ordnungsstrafen bis zu DM 50.000, -- geahndet werden kann (§ 64), stellt § 40 (2) als Ausnahmenvorschrift klar:

"Die Verbote des § 38 gelten ferner nicht, soweit bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei, bei rechtmäßigen Baumaßnahmen, bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Anlagen oder Gewässern, bei der vorschriftsmäßigen Schädlingsbekämpfung oder sonst bei behördlich geleiteten oder angeordneten Maßnahmen eine Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen und Tiere nicht vermieden werden kann."

Sollten noch weitere, nicht bekannte oder vorhergesehene Beeinträchtigungen für Landnutzer durch das Naturschutzgesetz eintreten, kann mit einer Härteklausele (§ 53) Befreiung von den Verboten und Geboten des Gesetzes erlangt werden.

Überhaupt nicht für Naturschutzmaßnahmen dürfen beeinträchtigt werden: Flächen für die Landesverteidigung, den Bundesgrenzschutz, den öffentlichen Verkehr, die See- und Binnenschifffahrt, die durch Überflutung und Hochwasser gefährdeten Gebiete, die Fernmeldeversorgung der Bundespost und die Versorgung und Entsorgung von Gebieten (§ 38 BNatSchG). Atomare Versorgungs- und Entsorgungsanlagen z. B. können also durch das Naturschutzgesetz überhaupt nicht belangt werden.

Merkmal 2 des Gesetzes - Schutz der niedersächsischen Natur vor der Normalbevölkerung, den "Kleingarten- oder Blumentopf-Niedersachsen" -, beginnt damit, daß Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte und Personen, die eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich führen, wildwachsende Blumen, Gräser, Farne in größerer Menge entnehmen oder Früchte, Pilze, Kräuter sammeln und verkaufen können (§ 35).

Der Normalbürger darf das nicht. Pilz- und Beerensammeln werden also weitgehend gestoppt. Mit dem Verbot der Beunruhigung wildlebender Tiere (§ 35 (3)) ist die Handhabe geschaffen, die meisten Naturgebiete, insbesondere die Wälder, die gegenwärtig von Fußgängern oder Radfahrern noch relativ unbegrenzt durchquert werden können, über kurz oder lang für die Bevölkerung zu sperren. Mit sog. Wildruhezonen ist diese Entwicklung schon inoffiziell eingeleitet. Mit der Neuordnung des Feld- und Forstordnungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes sind weitere Voraussetzungen dazu gegeben. Zahlreiche Gebiete werden in Zukunft damit nicht nur von Beobachtung und Erholung, sondern auch von der Erforschung ausgeschlossen werden, um jede mögliche Einschränkung durch Naturschutzmaßnahmen schon bei der beginnenden Datensicherung zu verhindern.

Mit Sicherheit wird der Normalbürger, aber auch der Berufsbiologe in den Angeln der vielfältigen Bestimmungen des Schutzes von Tieren und Pflanzen hängen bleiben (§ 38). Das Naturschutzgesetz schließt die am 30.8.1980 erlassene Bundesartenschutzverordnung, diese wiederum das Washingtoner Artenschutzabkommen ein. Die Artenschutzverordnung erfaßt mehr als 1000 Pflanzenarten und mehr als 1200 Tierarten (Fische nicht inbegriffen!), darunter mehr als 450 außerdeutsche Arten mit besonderem Schutzstatus (zum Vergleich: ca. 150-200 einheimische Tierarten im RNatSchG). Mit der gegenwärtig in Bonn noch beratenen sog. Export-Import-Verordnung wird sich die Zahl der besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten auf wenigstens 100 000 erhöhen.

Wer also als Normalbürger eine Kleinwühlmaus, Brandmaus, Zwergmaus, irgend-

ein Amphibienlarvenstadium (Kaulquappe), einen Erdbock, Blasenkäfer, aber auch Ameisenjungfern, Singzikaden nur beschädigt oder verletzt, macht sich strafbar. Wer unterrichtet aber diesen Bürger über die zu schützenden Arten, deren Anzahl den normalen Wortschatz, erst recht den Artenkenntnisstand des Bürgers sprengt?

Eine besondere Pikanterie liegt darin, daß verletzte oder hilflose Tiere der maximal 100 000 geschützten Arten nicht einfach in Pflege genommen werden dürfen, sondern Betreuungsstationen der obersten Naturschutzbehörden - meist viele Kilometer vom Wohnort entfernt und nur für eine Minimalzahl von Tieren (Greifvögel, Eulen, Weißstorch) erst eingerichtet - zu übergeben sind. Was passiert denn nun mit Reptilien, Amphibien, Insekten? Wer zugleich die hilflosen und verletzten Tiere nicht unverzüglich der Naturschutzbehörde anzeigt oder wer tote Tiere geschützter Arten in Besitz nimmt oder wer eine bisher nicht bekannte Naturschöpfung meldet, macht sich strafbar (§ 64). Bei Blaupfeilen, Goldeulen, Brocken-Mohrenfalter eine gewiß nicht dankbare Aufgabe.

Personen, die bei der Ausübung der Jagd oder Fischerei von ihrem Aneignungsrecht Gebrauch machen, sind ausgenommen (§ 40 (1)). Die Sonderprivilegien der Jagd, die noch immer nicht zugunsten eines einzigen Naturschutzrechts abgelöst sind, fanden auch bei Tiergehegen (§ 45) ihren Niederschlag. Während Tiergehege - in vielen Fällen sicherlich zu Recht - zukünftig durch raffinierte Auflagen de facto entfallen, sind die überwiegend ebenso unnötigen Jagdgehege ausgenommen und weiterhin möglich (§ 45 (6)).

Der Besitz geschützter Tiere oder Pflanzen unterliegt einer Nachweispflicht (§ 39). Zur Überprüfung des evtl. unrechtmäßigen Besitzes wird das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes (die Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt (§ 62 (2)). In welcher Weise nun Beauftragte der Naturschutzbehörden Wohnungen durchsuchen können, wird nicht im einzelnen genannt.

Merkmal 3 des niedersächsischen Naturschutzgesetzes - das Parkinson-Syndrom der Schaffung und Erweiterung von Naturschutzbürokratie - wird vorgezeichnet durch die Fülle der den Naturschutzbehörden zufallenden Kontrollfunktionen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, durch die zahllosen planerischen Aufgaben zur Aufstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschafts- und Grünordnungsplänen, Bodenabbaukontrollen und durch die Inspektion der unterschiedlichsten Schutzgebiete.

Die Mitwirkung des Normalbürgers ist, sofern er nicht in seinen Grundbesitzrechten beeinträchtigt ist, nur in Form eines Äußerungsrechtes über einen nach § 29 BNatSchG bzw. § 60 Nds.NatSchG anerkannten Verein möglich. Die Form der Mitwirkung von Verbänden ist eine Farce. Den Vereinen und Verbänden wird nicht das jahrelang geforderte Klagerecht (Verbandsklage) gewährt. Der Anerkennungsparagraph beschränkt in klarem Verstoß gegen das Grundgesetz die Vereinsfreiheit ein, indem er widersinnige Forderungen wie mindest landesweiten Tätigkeitsbereich, Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung, Kontrolle der Vereinstätigkeit, des Mitgliederkreises, der Leistungsfähigkeit stellt. Bei einem Flächenstaat wie Niedersachsen ergibt sich kein landesweit perfekter Naturschutz-Verein. Die kleinen, so effektiven und wirksamen lokalen und regionalen Vereine werden in hierarchische Mammutorganisationen hineingedrückt oder zur Aufgabe und Auflösung gezwungen.

Normale Vereine, nicht aber natürliche Personen können jederzeit widerrufliche Hilfskuli-Funktionen bei der Betreuung von Schutzgebieten oder schützenswerten

Arten übernehmen (§ 61). Dafür sind sie gut genug. Im Regelfall verhandelt aber das Landwirtschaftsministerium nur zentral mit dem Vorstand bzw. der Landesgeschäftsstelle des "anerkannten" Vereins, der damit in ein administrativ-hierarchisches, bürgerfernes Ordnungs- und Verhandlungssystem hineingepreßt ist.

Auf Kreisebene können Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellt werden. Sie müssen nicht nur die erforderliche Sachkenntnis (§ 58) sondern auch die im Gesetz nicht eigens ausgedrückte Form des Vertrauens der politischen Mehrheitsfraktion(en) des jeweiligen Kreistages haben. Die Bestellung des Kreisbeauftragten durch die Naturschutzbehörde läuft nämlich über einen Beschluß des Kreistages. Aktive, energische, unerschrockene, damit für Behörde, Politiker oder ihnen nahestehende Wirtschaftsgruppen unbequeme Beauftragte werden nie und nimmer trotz überragender Sachkenntnisse als Bürgermittler berufen werden. Echte Naturschutzbeauftragte sind bei den herrschenden politischen Strukturen besonders in den wertvollen niedersächsischen Rest-Naturlandschaften überhaupt nicht zu erhalten.

Irgendeine andere demokratische Mitwirkung, etwa in Form der früheren Naturschutzstellen mit den Vertretern aller wichtigen mit Natur nur irgendwie befaßten Gruppen, gibt es nicht. Die Mittel- und Oberbehörden des Naturschutzes sind hermetisch von einem direkten Bürgereinfluß abgeschnitten. Bezirks- oder gar Landesbeauftragte für Naturschutz sind abgeschafft. Die Isolation der Naturschutzbehörden geht weiter auf der Ebene der Sachfindungen. Die Fachbehörde für Naturschutz ist nicht an die wissenschaftlichen biologischen Institute des Landes angebunden (§ 57). Sie soll vielmehr selbst Forschung betreiben. Eine Behörde als Forschungsinstitution ist ein Anachronismus per se. Ihr fehlt die für die wissenschaftlichen Forschungen notwendige, unabdngbare innere und äußere Freiheit.

Ob durch die sog. Landschaftswacht mit besonderen Ausweisen, Abzeichen und Dienstkleidung (§ 59) eine Art Naturschutzpolizei geschaffen wird, bleibt in Anbetracht der Finanzlage des Landes Niedersachsen zunächst dahingestellt. Man braucht aber kein Prophet zu sein, daß allein die z. Zt. politisch zuverlässige, mit § 29 BNatSchG unbegreiflich aufgewertete Jägerschaft, die schon jetzt uniformiert ist, für die "ehrenvolle" Aufgabe der neuen Feldhüter-Truppe herangezogen wird.

Damit schließt sich der Kreis um den Normalbürger, der mit seiner so häufig beschworenen Undiszipliniertheit, Unordnung, Unruhe, Unkenntnis in der Natur doch angeblich die Schuld an der Umweltmisere hat. Wirklich?

Wir haben festzuhalten:

Das neue niedersächsische Naturschutzgesetz, ein Bauernschutz-, ein Bürgergängelungs-, ein Bürokratenanreicherungsgesetz, symbolisiert in erschreckendster Form die Unfähigkeit der Machtverwalter dieser Gesellschaft, eine ehrliche Wende zum Schutz der Umwelt vorzunehmen.

Hans Oelke

Anmerkung: Das Niedersächsische Naturschutzgesetz kann kostenlos bezogen werden über das Landwirtschaftsministerium, Postfach, 3000 Hannover 1, oder das Nds. Landesverwaltungsamt -Naturschutz-, Richard-Wagner-Str. 22, 3000 Hannover 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Oelke Hans

Artikel/Article: [Nachrichten Vogeeiverluste durch Verdrahtung der Landschaft 119-123](#)